

Präsident:

Christian Santschi
c/o hsp - Hodler, Santschi & Partner AG
Belpstrasse 41
3007 Bern
T: 031 381 64 54
F: 031 381 64 56
christian.santschi@bbem.ch
www.bbem.ch

bbem Geschäftsstelle:

c/o hsp - Hodler, Santschi & Partner AG
Belpstrasse 41
3007 Bern

STATUTEN¹

des

berufsbildnerverbandes bauplaner espace mittelland / bbem

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

berufsbildnerverband bauplaner espace mittelland / bbem

besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrnehmung berufsbildender Aufgaben der Bauplanungsbranche im Espace Mittelland sowie die Regelung von Fragen der Ausbildung der Bauplaner dieser Region in Absprache und Koordination mit den Behörden.

Dazu betreut der Verband Lehrveranstaltungen für Bauplaner sowie für Lehrmeister im Rahmen der einschlägigen Vorschriften über das Berufsbildungswesen, fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter und pflegt die zweckdienlichen Verbindungen zu Behörden, Lehrbetrieben und benachbarten Organisationen.

Der Verband kann sich mit anderen, gleichartigen Verbänden zusammenschliessen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

¹ Wo die vorliegenden Statuten die männliche Form verwenden, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglied des Verbandes kann auf Gesuch hin jede Einzelperson und jeder private bzw. öffentliche Betrieb mit oder ohne Rechtspersönlichkeit werden, welche bzw. welcher berechtigt ist, Bauplaner auszubilden.

Für Tochtergesellschaften oder Filialen ist eine zusätzliche Mitgliedschaft zu erwerben, insoweit an diesen Standorten ebenfalls Bauplaner ausgebildet werden.

Das Gesuch um Aufnahme ist an die Geschäftsstelle zu richten, welche die Gesuche dem Vorstand zur Kenntnis bringt. Erhebt kein Mitglied des Vorstandes Einsprache, so gilt der Antrag als gutgeheissen. Im Falle einer Einsprache wird das Gesuch anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstandes entschieden.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu richten.

Art. 5 Ausschluss

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussent-scheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsver-sammlung zu richten.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband am Ende eines Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht erfüllt haben, können vom Verband ohne weiteres von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 6 Ansprüche auf das Verbandsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag und weitere Mittel

Jedes Vereinsmitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

Der Verband verfolgt keinen Erwerbszweck. Er bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus Kursgebühren und dem Verkauf von Lehrmitteln, aus dem Verbandsvermögen sowie aus allfälligen Beiträgen und Subventionen Dritter.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für Personen, welche als gewähltes Organ für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Hauptversammlung

Art. 10 Einberufung und Anträge

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres einberufen und durchgeführt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Verbandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch (E-Mail oder Internet) an alle Mitglieder und unter Angabe der Traktanden. Die Einladung für die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens 20 Tage, diejenige für die ausserordentliche Hauptversammlung mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu Verhandlungsgegenständen zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens 30 Tage, bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung mindestens 15 Tage vorher eingereicht wurden.

Der Ort der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 11 Vorsitz

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident des Vorstandes und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig; vorbehalten bleibt der Beschluss über die Auflösung des Verbandes (Art. 25).

Art. 13 Beschlussfassung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; vorbehalten bleibt der Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder die Änderung der Statuten (Art. 24 und 25).

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von wenigstens einem Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss oder sich durch entsprechende Vollmacht ausweist.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 15 Befugnisse

Die Hauptversammlung berät und beschliesst über:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Annahme und Abänderung der Verbandsstatuten;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- den Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- die Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens;
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Art. 16 Mitglieder, Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird, selbst. Er wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch (E-Mail oder Internet) unter Angabe der Traktanden.

Über die Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 19 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- die Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten; die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- die Einberufung der Hauptversammlung;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- die Planung und Durchführung der Verbandstätigkeiten;

- die Ausarbeitung von Reglementen;
- die Beschlussfassung über Anhebung und Beendigung von Prozessen
- den Abschluss von Verträgen;
- Die Einsetzung von Kommissionen, denen auch aussenstehende Fachleute angehören können;
- die Festsetzung von Tarifen.

Art. 20 Buchführung

Der Vorstand ist verantwortlich für eine professionelle Buchführung. Diese muss jederzeit Aufschluss über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Verbandes ermöglichen.

C. Revisionsstelle

Art. 21 Revision

Die Hauptversammlung wählt eine professionelle Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle hat alle gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit und Fachkompetenz zu erfüllen. Die Revisionsstelle muss Wohnsitz, Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

Art. 23 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post sowie auf der Website im Internet.

Art. 24 Änderung der Statuten

Die Hauptversammlung kann eine Änderung der Statuten nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der persönlich anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder einverstanden sind.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes. Die Hauptversammlung kann die Auflösung nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder persönlich anwesend oder gültig vertreten sind und mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der persönlich anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Ist die erforderliche Teilnehmerzahl nicht anwesend, wird binnen 90 Tagen eine neue Hauptversammlung einberufen, welche ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Die Auflösung des Verbandes kann an dieser neuen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der persönlich anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden, revidierten Statuten sind an der Hauptversammlung des Verbandes vom 1. April 2019 in Bern festgesetzt und genehmigt worden.

Bern, 1. April 2019

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christian Santschi

Simon Christen